

Anlage 1

Zweihundertachtundsechzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Limburger Straße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Hohenzollernring
bis Friesenplatz
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.
- 2. Unter Gottes Gnaden** **(Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Leonhardsgasse
bis Haus-Nr. 167 (Grenze des Bebauungsplanes 58489/02)
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Engelkestraße - Hauptzug** **(Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Schumacherring
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

- 4. Engelkestraße - Wohnweg zu Haus-Nr. 1 - 11
(Parzelle 1061) (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Engelkestraße - Hauptzug
bis Ende
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen und einer zusätzlichen Straßenleuchte.
- 5. Engelkestraße - Wohnweg zu Haus-Nr. 13 - 25
(Parzelle 1077) (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Engelkestraße - Hauptzug
bis Ende
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bei Weiterverwendung eines neuwertigen Mastes.
- 6. Engelkestraße - Wohnweg zu Haus-Nr. 27 - 35
(Parzelle 1086) (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Engelkestraße - Hauptzug
bis Ende
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 7. Engelkestraße - Wohnweg zu Haus-Nr. 2 - 6
(Parzelle 1115) (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Engelkestraße - Hauptzug
bis Ende
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer Straßenleuchte.
- 8. Engelkestraße - Wohnweg zu Haus-Nr. 8 - 14
(Parzelle 1120) (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Engelkestraße - Hauptzug
bis Ende
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer Straßenleuchte.

**9. Engelkestraße - Wohnweg zu Haus-Nr. 16 - 20
(Parzelle 1125)**

(Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Engelkestraße - Hauptzug
bis Ende

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung einer Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer Straßenleuchte.

10. Hauptstraße

(Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Kreisverkehr Loorweg
bis Schmittgasse

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper unter Weiterverwendung neuwertiger Leuchtstellen.

11. Kornblumenweg

(Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Adolph-Kolping-Straße
bis Heidestraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des westlichen Gehweges von Adolph-Kolping-Straße bis ca. 30 m nördlich der Heidestraße durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

§ 2

Die 188. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.07.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln 2007, S. 330, 2015, S. 197, 2016, S. 47) wird aufgehoben.

§ 3

Die 229. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.02.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 143) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 4

Sülzburgstraße

(Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Berrenrather Straße
bis Zülpicher Straße

werden im Maßnahmentext („Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frost-

schutzschicht,“ gestrichen und durch die Worte „Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, zwischen Münstereifeler Straße und Zülpicher Straße zusätzlich durch Einbau einer Asphaltbinderschicht.“ ersetzt.

§ 4

Die 259. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.07.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 297) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 6**

Friedrich-Ebert-Ufer

(Stadtbezirk 7)

wird der Maßnahmenumfang wie folgt neu gefasst:

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Fischerweg bis Höhe Haus-Nr. 30 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung und Umbau von Straßenabläufen sowie Stabilisierung der Böschung durch Einbringen von Microverpresspfählen und Herstellung eines Pfahlkopfbalkens.

§ 5

Die 260. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 08.10.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 417) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 3**

An den Kaulen

(Stadtbezirk 6)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.“) hinter dem Wort „Fahrbahn“ die Worte „von Höhe Haus-Nr. 2 bis Dornstraße“ zusätzlich eingefügt.

§ 6

Die 261. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.02.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 419, 2018, S. 297) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 3**

Raderthalgürtel (Nordseite)

(Stadtbezirk 2)

wird der Maßnahmenumfang wie folgt neu gefasst:

Erneuerung des Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht bzw. Asphalt auf der Brücke über den Vorgebirgspark mit Ausnahme der intakten Flächen in den Einmündungsbereichen.

Erneuerung des Radweges durch Einbau einer Asphaltdeckschicht und außerhalb der Brücke über den Vorgebirgspark auch auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht mit Ausnahme der intakten Flächen in den Einmündungsbereichen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 1, 2, 10 und 11 treten rückwirkend zum **01.10.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 bis 9 treten rückwirkend zum **01.02.2018** in Kraft.